

**Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister**

**Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die 1. Änderung des Bebauungsplans
Gewerbegebiet „Storchennest“**

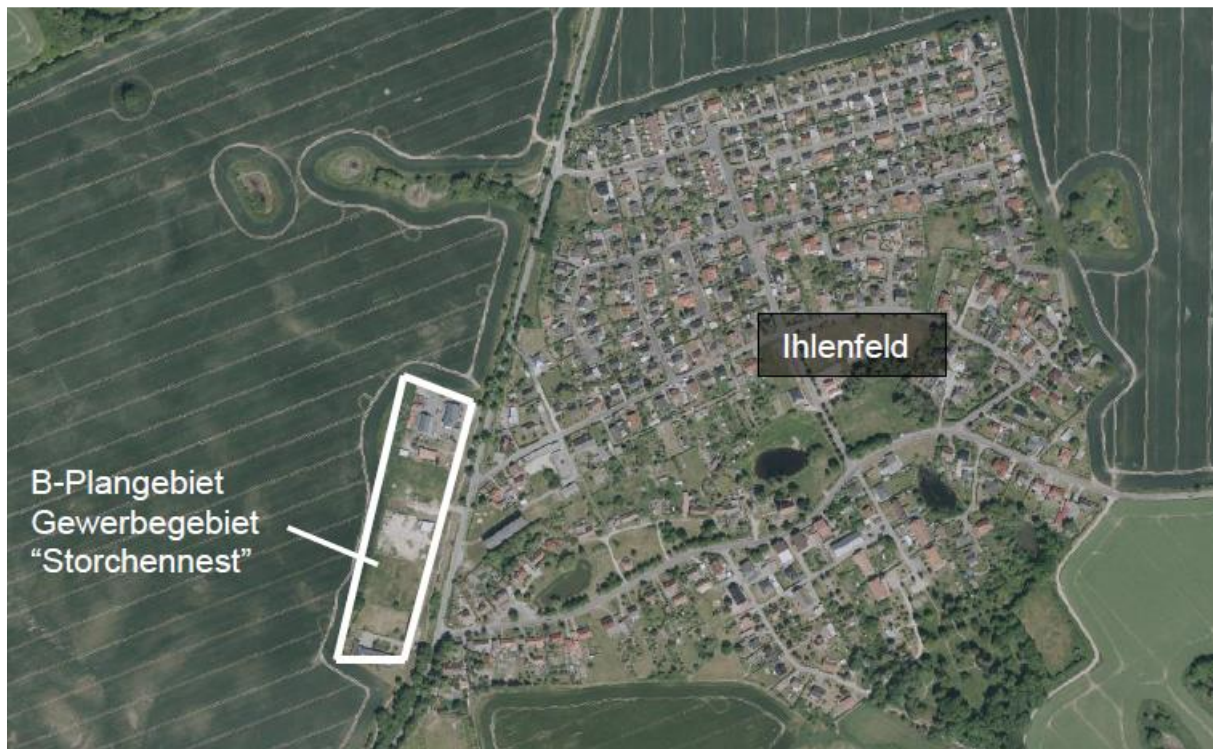
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Hinweis zur Berichtigung des
Flächennutzungsplanes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 05.09.2022 den Satzungsbeschluss zur Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Storchennest“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin in der Zeit von

Dienstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan umfasst das im folgenden Kartenausschnitt dargestellte Gebiet.



(Der Kartenausschnitt ist genordet.)

Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ist auf Grund von § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 nicht erforderlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

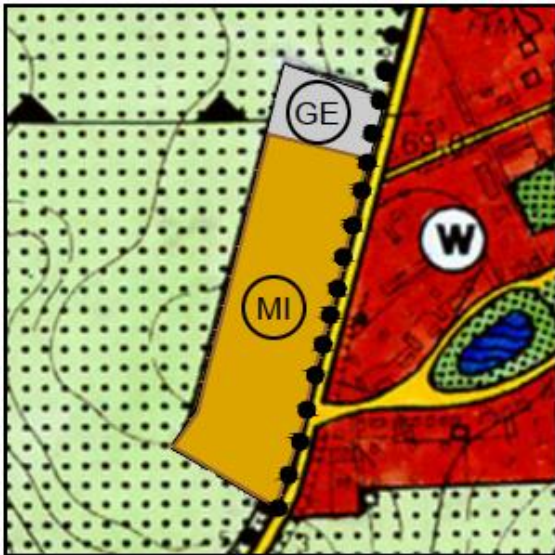
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird zugleich bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Storchennest“ liegenden Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Gemäß den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Storchennest“ werden die Flächen nunmehr neu als „Mischgebiet“ (MI) sowie „Gewerbegebiet“ (GE) dargestellt.

Der Bereich der Flächennutzungsplan-Berichtigung ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Hinweis nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neuenkirchen, 05.09.2022

Wiskow
Bürgermeister